

**Benutzungsordnung  
für die Turn-, Sporthallen und Sportstätten (Sportanlagen)  
der Stadt Meerbusch (außer Hallenbad)**

**vom 27. März 2003**

Die Stadt Meerbusch ist bestrebt, so wenig wie möglich reglementierend in den Ablauf der Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen, Vereine und Verbände einzugreifen.

Wenn die folgenden Regeln beachtet werden, besteht die Gewähr, dass die Sportanlagen möglichst lange in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleiben.

1. Die Stadt Meerbusch stellt ihre Sportanlagen mit allen dazugehörigen Einrichtungen unentgeltlich nicht-gewerblichen Nutzern bis auf jederzeitigen Widerruf zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss.

Die Sportanlagen dienen

- 1.1.1 dem Schulsport, welcher im Rahmen der üblichen Schulzeiten stets Vorrang hat.
- 1.1.2 dem Vereinssport, welchem Benutzungszeiten zugeteilt werden.
- 1.1.3 der sportlichen Nutzung durch Einzelne.
- 1.1.4 sonstigen Einzelveranstaltungen, welche der Genehmigung durch den Bürgermeister bedürfen.

Die Verteilung der regelmäßigen Benutzungszeiten erfolgt auf Antrag halbjährlich durch den Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

2. Die Turnhallen dürfen nur in Gegenwart eines verantwortlichen Übungsleiters während der festgesetzten Zeiten benutzt werden.
3. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, die zum Schutze des Fußbodens weiße oder farblose Sohlen haben sollten, oder barfuß betreten werden.  
Bei Benutzung der Turnhalle mit Rädern, Rollschuhen, Skates o.ä. dürfen nur Rollen/Räder verwandt werden, die farblos sind und nicht abfärben.
4. Geräte und Einrichtungen der Sportanlagen sind nur ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden, sie sind nach Benutzung wieder auf die vorgesehen Plätze zu bringen.
5. Die Geräte sind vor der Benutzung vom Übungsleiter stets auf ihre Sicherheit zu prüfen. Die Mängel sind vom Haus- bzw. Platzwart umgehend mitzuteilen. Sofern sich Bedenken wegen der Sicherheit eines Gerätes ergeben, ist der Bürgermeister – Sportverwaltung - unverzüglich zu benachrichtigen, damit das Gerät fachmännisch geprüft werden kann.
6. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Sportanlagen ist die Zustimmung des Bürgermeisters –Sportverwaltung - erforderlich.
7. Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen weder in den Hallen noch in den Nebenräumen abgestellt werden.
8. Die Außen- und Grünanlagen der Sportstätten sind pfleglich zu behandeln.
9. Schäden, die von Benutzern und Besuchern an den Sportstätten (Sportanlagen und Turnhallen) und deren Gebäude oder an den anliegenden Gebäuden (z.B. Schulgebäuden) sowie an Einrichtungen und Geräten der Sportstätten schuldhaft angerichtet werden, sind der Stadt zu ersetzen.
10. Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden abzuschließen. Für den Verlust von Geld und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

11. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Benutzern entstehen.

Die Vereine stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle Benutzer.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vorschriften der §§ 276 Abs. 2 und 836 BGB bleiben unberührt.

Alle Vereine und Einzelbenutzer von Sportanlagen sind verpflichtet für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

12. Sachen, die in den Sportanlagen gefunden werden, sind unverzüglich dem Haus- oder Platzwart u. U. gegen Quittung abzuliefern.
13. Rauchen ist in den Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleide- und Waschräumen nicht gestattet.
14. Den Anweisungen der Haus- und Platzwarte ist Folge zu leisten.
15. Mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen erkennen die Benutzer und Besucher die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
16. Diese Benutzungsordnung wird durch Aushang in jeder Turn-, Sporthalle und Sportstätte (Sportanlage) der Stadt Meerbusch bekannt gemacht.

Im Übrigen möge sich jeder so verhalten, dass ein reibungsloser Ablauf bei der Benutzung der Sportanlagen gewährleistet ist.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde am 27. März 2003 vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossen.

Meerbusch, 7. April 2003

gez.  
Dieter Spindler  
Bürgermeister